

Haushaltssatzung der Stadt Nassau

für das Haushaltsjahr 2019

vom 29.04.2019

Der Stadtrat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017, (GVBl. S. 21), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die aufgrund der Verfügung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems als Aufsichtsbehörde vom 23.04.2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1.	im Ergebnishaushalt	
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	6.966.741 Euro
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.764.838 Euro
	Jahresfehlbetrag	- 798.097 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	a) die ordentlichen Einzahlungen auf	6.178.556 Euro
	die ordentlichen Auszahlungen auf	6.950.578 Euro
	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	- 772.022 Euro
	b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	320.920 Euro
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
	Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	320.920 Euro
	c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	994.702 Euro
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.908.555 Euro
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 913.853 Euro
	d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.469.615 Euro
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	104.660 Euro
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.364.955 Euro
	e) der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	8.963.793 Euro
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>8.963.793 Euro</u>
	Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	0 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite auf	0 Euro
- verzinst langfristige Kredite auf	913.853 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftig Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) belasten, wird festgesetzt auf **0,00 Euro**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **0,00 Euro**

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

Grundsteuer A	333 v.H.
Grundsteuer B	398 v.H.

<u>Gewerbsteuer</u>	398 v.H.
----------------------------	-----------------

Die **Hundesteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- | | |
|--|-------------------|
| • für den ersten Hund | 84,00 EUR |
| • für den zweiten Hund | 114,00 EUR |
| • für jeden weiteren Hund | 153,60 EUR |
| • für den ersten gefährlichen Hund | 600,00 EUR |
| • für den zweiten gefährlichen Hund | 750,00 EUR |
| • für jeden weiteren gefährlichen Hund | 900,00 EUR |

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 393) werden festgesetzt:

Tourismusbeitrag

Der Beitragssatz für den Tourismusbeitrag wird festgesetzt auf **10,0 v. H.**

Strassenreinigung

Der auf die Straßenreinigungsgebühren bezogene Deckungsgrad beträgt 88 %.
Die Gebühr je lfdm Straßenlänge in den Reinigungsgruppen I und II beträgt **2,50 Euro.**

§ 6 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016	1.519.574 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017	474.569 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018	106.418 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019	- 691.679 Euro

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 1.000 Euro überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro sind einzeln im jeweiligen Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 9 Altersteilzeit

Keine.

§ 10 Weitere Bestimmungen

Kreditneuaufnahme, Umschuldungen

Kreditumschuldungen bleiben Aufgabe der laufenden Verwaltung. Kreditneuaufnahmen sollen grundsätzlich im Haupt- und Finanzausschuss beraten und beschlossen werden. Eilige Kreditneuaufnahmen, die zur Finanzierung dringend erforderlich werden, sind vor der Aufnahme mit den Fraktionsvorsitzenden (Ältestenrat) abzustimmen und dem Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.

56377 Nassau, den 29.04.2019

Armin Wenzel
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO, der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.03.2019 angezeigt worden. Sie enthält genehmigungspflichtige Teile und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 2 der Haushaltssatzung (Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite) sind teilweise nicht erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Teilweise Versagung der Kreditgenehmigung:

Gemäß § 95 Abs. 4 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 und § 119 Abs. 1 GemO **wird die Genehmigung zur Kreditaufnahme für die Sanierung des Kulturkellers i.H.v. 460.673,00 € (767.455,00 € abzüglich 306.782,00 €) versagt.**

Der Nachweis, dass die Ausnahmevoraussetzungen für eine Kreditaufnahme nach Ziff. 4.1.3 der VV zu § 103 GemO für diese Maßnahmen vorliegt und das für die Sanierung erneut eine Förderung mit Städtebauförderungsmitteln in Frage kommt [...] ist noch zu erbringen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 10.05.2019 bis 24.05.2019 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Rathaus der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau, Bleichstraße 1, 56130 Bad Ems, Zimmer 407, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Bad Ems, den 29.04.2019
Verbandsgemeindeverwaltung

(Uwe Bruchhäuser)
Bürgermeister der
Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau